

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Rheine – Neu

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Satzung für die Musikschule der Stadt Rheine wird folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Rheine erlassen:

§ 1 Aufbau

- 1 Die Ausbildung in der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen sowie nach den Beschlüssen des Rates der Stadt Rheine und seiner Ausschüsse. Es sind folgende Leistungsstufen vorgesehen, die in der Regel zu durchlaufen sind:

1.1 Grundstufe

Der Unterricht in der Grundstufe findet als Klassenunterricht statt.

- Musikalische Früherziehung
Klassenstärke 10 – 12 SchülerInnen, bei geringerer Schülerzahl verringert sich die Unterrichtszeit
Dauer: 2 Jahre
- Musikalische Grundausbildung
Klassenstärke 10 – 12 SchülerInnen, bei geringerer Schülerzahl verringert sich die Unterrichtszeit
Dauer: 2 Jahre

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Rheine – Alt

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Satzung für die Musikschule der Stadt Rheine wird folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Rheine erlassen:

§ 1 Aufbau

- 1 Die Ausbildung in der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen sowie nach den Beschlüssen des Rates der Stadt Rheine und seiner Ausschüsse. Es sind folgende Leistungsstufen vorgesehen, die in der Regel zu durchlaufen sind:

- 1.1 Grundstufe mit musikalischer Früherziehung bzw. Musikalische Grundausbildung
Dauer: ca. 2 Jahre

1.2 **Unterstufe**

Der Unterricht in der Unterstufe findet im Instrumentalbereich als Gruppenunterricht statt. Auf Anraten der Lehrkraft kann ein Einzelunterricht beantragt werden, soweit Einzelstunden gem. den Bestimmungen (10% der Gesamtschülerzahl) unbesetzt sind.
Dauer: ca. 4 Jahre

1.3 **Mittelstufe und Oberstufe**

Der Unterricht in der Mittel- und Oberstufe findet im Instrumentalbereich als Gruppen- und Einzelunterricht statt. Der Einzelunterricht kann nur insoweit gewährt werden, als die 10%ige Stundenbegrenzung eingehalten wird.

2 Neben der Ausbildung in diesen Stufen werden Arbeits-, Sing- und Spielkreise, Orchester, Chor, musiktheoretischer Unterricht und Gehörbildung eingerichtet.

1.2 Unterstufe mit Gruppen und Einzelunterricht im Hauptfach und Ergänzungsfachklassen
Dauer: 4 Jahre

1.3 Mittelstufe mit Einzel- und Gruppenunterricht und Ergänzungsfachklassen

1.4 Oberstufe Einzelunterricht mit Ergänzungsfachklassen

2 Die Unter- und Mittelstufe sind in den Qualifikationsstufen I a, I b, II a, II b gegliedert, die jeweilige Gruppenstärke ergibt sich aus der Anlage 1. Die Oberstufe ist wegen des hohen technischen und künstlerischen Niveaus nicht in Qualifikationsstufen unterteilt. Über die Zuweisung zu einer Leistungsstufe entscheidet der Schulleiter nach Absprache mit dem Fachbereichsleiter und der unterrichtenden Lehrkraft, unter Einbeziehung der Ergebnisse der Leistungsvorspiele.

3 Neben der Ausbildung in diesen Stufen werden Arbeits-, Sing- und Spielkreise, Orchester, Chor, musiktheoretischer Unterricht und Gehörbildung eingerichtet.

**§ 2
Ergänzungsfächer**

1. Alle SchülerInnen der Unter-, Mittel- und Oberstufe haben, je nach Kapazität der Musikschule, die Möglichkeit, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Der Ergänzungsunterricht ist Bestandteil des Unterrichts. Ein Anspruch auf Erteilung von Ergänzungsunterricht besteht nicht.
2. Die Einteilung zum Ergänzungsunterricht nimmt die Fachlehrkraft unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerin/des Schülers vor.

**§ 3
Unterrichtserteilung**

1. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Doppelstunde in der musikalischen Früherziehung 75 Minuten und in der musikalischen Grundausbildung 90

**§ 2
Probezeit**

1. In der Grundstufe beträgt die Probezeit 6 Monate.
2. In den anderen Stufen gibt es keine Probezeit.

**§ 3
Ergänzungsfächer**

1. Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe sind auf Anweisung der Musikschule aufgefordert, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Der Ergänzungsunterricht ist Bestandteil des Unterrichts. Ein Anspruch auf Erteilung von Ergänzungsunterricht besteht nicht.
2. Die Einteilung zum Ergänzungsunterricht nimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers vor.
3. Von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Ergänzungsfach kann der Schüler auf schriftlichen Antrag befreit werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

**§ 4
Unterrichtserteilung**

1. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Doppelstunde in der musikalischen Früherziehung 75 Minuten und in der musikalischen Grundausbildung 90 Minuten.

Minuten.

2. Die SchülerInnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen. Darüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachlehrkraft.
3. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die SchülerInnen sind zur Teilnahme verpflichtet.
4. Auftritte im Namen der Musikschule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

§ 4 Leistungen

1. Die SchülerInnen müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Sie sind verpflichtet, ihre Leistungen nachzuweisen, um feststellen zu können, ob eine weitere Förderung durch die Musikschule gerechtfertigt ist.
2. Sind infolge mangelnder Sorgfalt (unregelmäßige oder unpünktliche Teilnahme am Unterricht) oder mangelnden Fleißes im Unterricht keine Fortschritte zu erzielen, so kann die Schülerin/der Schüler durch die Schulleitung nach Rücksprache mit einem/einer Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

2. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen. Darüber entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachlehrer.
3. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
4. Auftritte im Namen der Musikschule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.

§ 5 Leistungen

1. Die Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Sie sind verpflichtet, ihre Leistungen nachzuweisen, um feststellen zu können, ob eine weitere Förderung durch die Musikschule gerechtfertigt ist.
2. Sind infolge mangelnder Begabung oder mangelnden Fleißes im Unterricht keine Fortschritte zu erzielen, so kann der Schüler durch den Schulleiter nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 5
Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung

1. Anmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines/-r Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung wird mit dem Unterrichtsbeginn rechtswirksam. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

2. Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/-in erforderlich.
Eine ordentliche Kündigung ist zum Ende des Monats möglich, in dem die Sommerferien NW beginnen, und zum 31. Dezember eines Jahres. Die Kündigung muss zwei Monate zuvor schriftlich der Musikschulverwaltung erklärt werden.

§ 6
Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung

1. Anmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung wird mit dem Unterrichtsbeginn rechtswirksam. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

2. Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Schulleiter.

3. Die Aufnahme in eine andere Stufe als die Grundstufe oder der Übergang in eine höhere Stufe ist nur bei entsprechender Vorbildung möglich. Der Ausbildungsstand ist nachzuweisen.

4. Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie sind in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung) nur während der Probezeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. Nach Ablauf der Probezeit ist ein Ausscheiden während der insgesamt zweijährigen Kursdauer grundsätzlich nicht möglich.

In der Unter-, Mittel- und Oberstufe (Instrumentalunterricht) kann nur zum Ende des ersten Schulhalbjahres gekündigt werden.

Das erste Schulhalbjahr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Sommerferien beginnen. Das zweite Schulhalbjahr endet am 31. Dezember des Jahres.

Kündigungen zum Ende des ersten Schulhalbjahres sind bis

In besonders begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Wegzug, längere Krankheit, schulische Gründe oder mangelnde Eignung, können Abmeldungen auch zu anderen Terminen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Die Lehrkräfte sind nicht zur rechtsverbindlichen Annahme einer Kündigung befugt.

§ 6
Leitung, Fachleitung und Lehrkräfte

1. Die Musikschule wird von der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule und Musikschule geleitet.
2. Für die von der Musikschulleitung übertragenen Aufgaben ist die musikpädagogische Fachleitung verantwortlich. Sie/Er vertritt die Musikschulleitung in ihrer/seiner Abwesenheit.
3. Für die einzelnen Fachbereiche werden nach Bedarf FachbereichsleiterInnen bestellt. Die TVÖD-beschäftigten Lehrkräfte unterstützen die Schulleitung in angemessener Weise bei ihren Aufgaben. Sie bilden gemeinsam mit der Schulleitung und der musikpädagogischen Fachleitung die

zum 30. April und Kündigungen zum Ende des Schuljahres bis zum 31. Oktober des jeweiligen laufenden Schuljahres schriftlich gegenüber der Musikschule abzugeben.

Die genannten Kündigungsfristen für die Unter-, Mittel- und Oberstufe gelten auch für die Arbeits-, Sing- und Spielkreise, Orchester u.ä.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Wegzug und längere Krankheit, können Abmeldungen auch zu anderen Terminen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter. Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Abmeldungen entgegenzunehmen.

§ 7
Leiter und Lehrkräfte

1. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Für die einzelnen Fachbereiche werden nach Bedarf Fachbereichsleiter bestellt. Ein Fachbereichsleiter wird zum ständigen Vertreter des Schulleiters bestellt.
2. Die vollbeschäftigten Kräfte unterstützen den Schulleiter in angemessener Weise bei seinen Aufgaben. Sie bilden gemeinsam mit dem Schulleiter die Leitungskonferenz.

Leitungskonferenz.

3. Alle Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen.
4. Die Aufgaben der Schulleitung, der musikpädagogischen Fachleitung, der Fachbereichsleitungen und der Musiklehrkräfte ergeben sich aus der Anlage 1.

**§ 7
Verhalten in der Schule**

1. Von allen Schülerinnen und Schülern wird einwandfreies Verhalten erwartet. Den Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Die Einrichtungen der Schule und der Unterrichtsstätten sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
2. Bei groben Verstößen kann die Schülerin/der Schüler durch die Schulleitung nach Information eines/-r Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

**§ 8
Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und

3. Alle Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Schulleiter zu einer Vollkonferenz eingeladen.
4. Die Aufgaben des Schulleiters, der Fachbereichsleiter und der Musiklehrer ergeben sich aus der Anlage 2.

**§ 8
Verhalten in der Schule**

1. Von allen Schülern wird einwandfreies Betragen erwartet. Den Weisungen des Schulleiters und der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Die Einrichtungen der Schule und der Unterrichtsstätten sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
2. Bei groben Verstößen kann der Schüler durch den Schulleiter nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

**§ 9
Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, anzuwenden.

**§ 9
Aufsicht**

Die Aufsicht in der Schule erstreckt sich nur auf die Zeit, in der die SchülerInnen am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am _____ 2012 in Kraft. Gleichzeitig erfolgt die Außerkraftsetzung der Schulordnung vom 1. Januar 1991.

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, anzuwenden.

**§ 10
Aufsicht**

Die Aufsicht in der Schule erstreckt sich nur auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig erfolgt die Außerkraftsetzung der Schulordnung vom 1. Januar 1986.

**Anlage 1
zur Schulordnung für die
Musikschule der Stadt Rheine**

Gruppen- und Klassenstärken

I. Grundstufe

Der Unterricht in der Grundstufe findet als Klassenunterricht statt. Nach Ablauf einer halbjährigen Probezeit sollen folgende Klassenstärken nicht überschritten bzw. möglichst nicht unterschritten werden:

- Musikalische Früherziehung (Vorklasse)
Klassenstärke 10 – 12 Schüler
- Musikalische Grundausbildung (Grundklasse)
Klassenstärke 10 – 15 Schüler

II. Unterstufe

Instrument	Unterstufe			
	Ia	Ib	IIa	IIb
Blockflöte	4 – 6	4 – 6	4	2
Gitarre	4 – 6	4 – 6	2 – 3	2 – 3
Keyboard	4 – 6	4 – 6	4 – 2	4 – 2
E-Orgel	4	4	2 – 3	2
Akkordeon	4 – 6	4 – 6	4	2
Klavier	2	2	2	2
Schlagzeug	2 – 3	2 – 3	2	2
Violine/Viola	2	2	2	2
Cello/Kontrabass	2	2	2	2
Querflöte	2	2	2	2

Klarinette	2	2	2	2
Fagott	2	2	2	2
Oboe	2	2	2	2
Saxophon	2	2	2	2
Trompete	2	2	2	2
Horn	2	2	2	2
Posaune	2	2	2	2
Orgel	1	1	1	1

(Voraussetzung mindestens Abschluss IIa Klavier)

In der Unterstufe kann auf Anraten der Lehrkraft ein Einzelunterricht beantragt werden, soweit Einzelstunden gem. den Bestimmungen (10 % der Gesamtschülerzahl) unbesetzt sind.

In besonders begründeten Fällen kann ein Einzelunterricht bereits ab der Unterstufe Ia gewährt werden, soweit kein/e Mitschüler/in angemeldet, eine 3-monatige Wartezeit eingehalten und eine entsprechende Einzelstunde unbesetzt ist.

III. Mittel- und Oberstufe

Der Unterricht in der Mittel- und Oberstufe findet im Instrumentalbereich als Einzelunterricht statt. Der Einzelunterricht kann nur insoweit gewährt werden, als die 10%ige Stundenbegrenzung eingehalten wird.

Anlage 1
zur Schulordnung für die
Musikschule der Stadt Rheine

Anlage 2
zur Schulordnung für die
Musikschule der Stadt Rheine

Aufgaben der Schulleitung, der musikpädagogischen Fachleitung, der Fachbereichsleitungen und der Musiklehrkräfte

1. Musikschulleitung

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die der Musikschule durch den Aufgabengliederungsplan übertragenen Aufgaben.

Die Leitung der Musikschule umfasst neben den allgemeinen Führungsfunktionen die pädagogische und organisatorische Planung des Unterrichtsprogramms.

Bestimmte der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten können von der Leitung auf die musikpädagogische Fachleitung oder einzelne Fachbereichsleitungen delegiert werden.

Die Leitungstätigkeiten umfassen insbesondere:

- künftige Entwicklungen erkennen, die Aufgabenbestand, Personalbedarf, Arbeitsweise, Verhalten der MitarbeiterInnen etc. grundlegend verändern können
- mittel- und langfristige Planung des Unterrichtsangebots durch thematische und pädagogische Leitlinien veranlassen und mitwirken

Aufgaben des Schulleiters, der Fachbereichsleiter und der Musiklehrer

1. Musikschulleiter

Der Musikschulleiter ist verantwortlich für die der Musikschule durch den Aufgabengliederungsplan übertragenen Aufgaben. Ihm obliegen im Wesentlichen die nachfolgend beschriebenen Leitungsfunktionen. Betreut er gleichzeitig einen Fachbereich, so sind die unter Ziffer 2 (Fachbereichsleiter) beschriebenen Tätigkeiten ergänzend wahrzunehmen. In jedem Fall sollte er auch unterrichten.

Die Leitung der Musikschule umfasst neben den allgemeinen Führungsfunktionen die pädagogische und organisatorische Planung des Unterrichtsprogrammes.

Die mit der Leitung verbundenen Tätigkeiten unterscheiden sich in Schwierigkeitsgrad und Umfang nach den Aufgaben und der Größe der Musikschule.

Es ist denkbar, dass bestimmte der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten vom Leiter auf seinen Stellvertreter oder einzelne Fachbereichsleiter delegiert werden (z. B. Stundenplangestaltung, Koordinierung der Fortbildung).

Die Leitungstätigkeiten umfassen insbesondere:

- künftige Entwicklungen erkennen, die Aufgabenbestand, Personalbedarf, Arbeitsweise, Verhalten der Mitarbeiter etc. grundlegend verändern können (z. B. fachwissenschaftliche Entwicklung von Lerntheorien und Curricula sowie des Musikwesens durch Auswerten der Grundsatzliteratur und anderer Informationsquellen beobachten und hinsichtlich der örtlichen Anwendungsmöglichkeiten analysieren)

- in grundsätzlichen fachlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten entscheiden
- in besonders schwierigen Einzelfällen entscheiden
- Vorlagen und sonstige wichtige Schriftstücke unterzeichnen, soweit nicht delegiert oder einem/-r Vorgesetzten vorbehalten
- Informations- und Koordinierungsbesprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführen
- Entwicklung der für die Musikschule geltenden Zielsetzungen, Arbeitsprogramme und Richtlinien
- bei besonders schwierigen Vorgängen und solchen von grundsätzlicher Bedeutung mitarbeiten
- Personalverantwortung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Dienst- und Fachaufsicht über MitarbeiterInnen ausüben
- für die Aus- und Fortbildung der MitarbeiterInnen sorgen
- wichtige Besprechungen mit anderen Ämtern, Behörden und Personen durchführen
- Absprachen über gemeinsame Veranstaltungen mit den Einrichtungen der Musikerziehung und den kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen des Einzugsbereiches der Musikschule treffen
- örtliche/überörtliche Zusammenarbeit

- mittel- und langfristige Planung des Unterrichtsangebots durch thematische und pädagogische Leitlinien veranlassen und mitwirken
- in grundsätzlichen fachlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten entscheiden, soweit nicht einem Vorgesetzten oder einem anderen Amt vorbehalten
- in besonders schwierigen Einzelfällen entscheiden
- Vorlagen und sonstige wichtige Schriftstücke unterzeichnen, soweit ausnahmsweise nicht delegiert oder einem Vorgesetzten oder dem Amtsleiter vorbehalten
- Informations- und Koordinierungsbesprechungen mit Mitarbeitern durchführen
- Grundsätze, Richtlinien und Anweisungen für die Bearbeitung der der Musikschule zugewiesenen Aufgaben in formeller und materieller Hinsicht aufstellen, soweit sie sich auf pädagogische Tätigkeiten beziehen
- wichtige Eingänge durchsehen, Bearbeitungsvermerke verfügen
- bei besonders schwierigen Vorgängen und solchen von grundsätzlicher Bedeutung mitarbeiten
- bei der Einstellung von haupt- und nebenberuflichen/-amtlichen Mitarbeitern mitwirken
- Arbeitsabläufe der unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter beobachten, ggf. auf Verbesserungen in methodischer Hinsicht oder hinsichtlich der Verwendung von Arbeitsmitteln

<p>mit Bildungs- und Kultureinrichtungen des Einzugsbereichs der Musikschule sowie mit anderen kommunalen Einrichtungen zusammenarbeiten</p> <p>- Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>hinwirken, soweit sie sich auf pädagogische Tätigkeiten beziehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsangebot durch Übereinkünfte innerhalb der haupt- und nebenberuflichen/-amtlichen Mitarbeiter koordinieren - Arbeitsplan als Gesamtverzeichnis des Unterrichtsangebotes aufstellen - Dienst- und Fachaufsicht über unmittelbar nachgeordnete Mitarbeiter ausüben - für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sorgen - an Besprechungen mit Vorgesetzten teilnehmen - an Sitzungen von Fachausschüssen teilnehmen - wichtige Besprechungen mit anderen Ämtern, Behörden und Personen durchführen - Absprachen über gemeinsame Veranstaltungen mit den Einrichtungen der Musikerziehung und den kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen des Einzugsbereiches der Musikschule treffen - an Sitzungen des Beirates teilnehmen - fachliche Dienstbesprechungen <p>die Mitarbeiter über die für ihre Arbeit wichtigen Arbeitsgrundlagen informieren (z. B. fachwissenschaftliche Entwicklung von Lerntheorien und Curricula, Modellvorhaben Lernzielkataloge, geeignete Lehr- und Lernverfahren, Koordination des Unterrichtsangebots - Stundenplan -,</p>
---	---

<p><u>2. Musikpädagogische Fachleitung</u></p> <p>Die musikpädagogische Fachleitung ist verantwortlich für die ihr von der Musikschulleitung übertragenen Aufgaben. Sie vertritt die Musikschulleitung in ihrer Abwesenheit. Betreut sie</p>	<p>Koordination besonderer Veranstaltungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus- und Fortbildung <p>haupt- und nebenberufliche/-amtliche pädagogische Mitarbeiter über neue Lehr- und Lernverfahren sowie fachwissenschaftliche Erkenntnisse und deren Umsetzung in die Unterrichtspraxis unterrichten, Fortbildungsveranstaltungen vorbereiten, durchführen und auswerten, Informationshilfen, Unterrichtsmaterialien, Bibliographien usw. zur allgemeinen und zur fachwissenschaftlichen Entwicklung erarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - örtliche/überörtliche Zusammenarbeit <p>mit Bildungs- und Kultureinrichtungen des Einzugsbereiches der Musikschule sowie mit anderen kommunalen Einrichtungen zusammenarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeitsarbeit <p>Die Öffentlichkeitsarbeit dient der Information über die Arbeit der Musikschule.</p> <p>Pressekonferenzen im Einvernehmen mit dem Dezernenten veranstalten; Presseveröffentlichungen über das Unterrichtsprogramm zusammenstellen; besondere Informationsveranstaltungen (Tag der offenen Tür usw.) planen und durchführen.</p>
---	---

gleichzeitig einen Fachbereich, so sind die unter Ziffer 3 (Fachbereichsleitung) beschriebenen Tätigkeiten ergänzend wahrzunehmen. In jedem Fall sollte sie auch unterrichten.

Weitere Tätigkeiten sind:

- Konzeptionelle Gestaltung und Entwicklung der Musikschule, ihrer Leistungsangebote sowie ihrer pädagogischen und künstlerischen Ansprüche.
- Arbeitsabläufe der unmittelbar nachgeordneten MitarbeiterInnen beobachten, ggf. auf Verbesserungen in methodischer Hinsicht oder hinsichtlich der Verwendung von Arbeitsmitteln hinwirken, soweit sie sich auf pädagogische Tätigkeiten beziehen.
- Fachliche Dienstbesprechungen, die MitarbeiterInnen über die für ihre Arbeit wichtigen Arbeitsgrundlagen informieren (z. B. Curricula, Modellversuche, Lernzielkataloge), Koordination des Unterrichtsangebots (Stundenplan) und besonderer Veranstaltungen.
- Aus- und Fortbildung, pädagogische MitarbeiterInnen über neue Lehr- und Lernverfahren unterrichten, Fortbildungsveranstaltungen vorbereiten, durchführen und auswerten, Informationshilfen, Unterrichtsmaterialien erarbeiten.

3. Fachbereichsleitung

Die Fachbereichsleitung ist für die Unterrichtsplanung und

2. Fachbereichsleiter

Der Fachbereichsleiter ist für die Unterrichtsplanung und -

<p>Unterrichtsausführung in ihrem Fachbereich verantwortlich.</p> <p>Weitere Tätigkeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Inhalte für das Lehren und Lernen pädagogisch aufbereiten, - Lernzielkataloge und Stoffpläne erstellen, <p>Musiklehrkräfte auf den Gebieten der allgemeinen Entwicklung der Musikerziehung, neuer Lehr- und Lernverfahren, neuer fachwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie deren Umsetzung in die Unterrichtspraxis fortbilden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungstests, deren Auswertung und anschließende Lernberatung durchführen. <p>Arbeiten für den Unterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den eigenen Instrumentalfächern üben, - mögliche Unterrichtswerke, Programme, Methoden, Medien prüfen, - neues Lehrmaterial unterschiedlicher Art aus Veröffentlichungen und Artikeln sammeln und aufarbeiten, 	<p>ausführung in seinem Fachbereich verantwortlich. Ihm obliegen die Leitungstätigkeiten für seinen Fachbereich. Weitere Tätigkeiten sind:</p> <p>Neue Inhalte für das Lehren und Lernen pädagogisch aufbereiten.</p> <p>Lernzielkataloge und Stoffpläne erstellen.</p> <p>Geeignete Lehr- und Lernverfahren (einschl. Medienplanung) einander jeweils zuordnen.</p> <p>Musiklehrer auf den Gebieten der allgemeinen Entwicklung der Musikerziehung, neuer Lehr- und Lernverfahren, neuer fachwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie deren Umsetzung in die Unterrichtspraxis (Entwurf von Fortbildungskonzepten, didaktisch-methodische Planung, Durchführung und Auswertung) fortbilden.</p> <p>Musiklehrerbesprechung über die Unterrichtsplanung und -durchführung im Fachbereich durchführen.</p> <p>An Sitzungen des Beirates teilnehmen.</p> <p>Einstufungstests, deren Auswertung und anschließende Lernberatung durchführen.</p> <p>Arbeiten für den Unterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den eigenen Instrumentalfächern üben - mögliche Unterrichtswerke, Programme, Methoden, Medien prüfen - neues Lehrmaterial unterschiedlicher Art aus Veröffentlichungen und Artikeln sammeln und aufarbeiten
---	---

- Unterricht erteilen.

Auswerten des Unterrichts:

- Inhalte, Methoden und Ziele überprüfen,
- Erfolgskontrollen (Leistungskontrollen) durchführen,
- Unterrichtshospitationen und Beratung der jeweiligen Musiklehrkräfte.

Pädagogische Beratung:

- über das Unterrichtsangebot, die Eingangsvoraussetzungen und über Abschlussmöglichkeiten informieren,
- Lernziele und -methoden mitteilen,
- Einstufungs- und Zwischentests organisieren, durchführen und auswerten,
- Musiklehrkräfte über besondere Probleme bestimmter Unterrichtsfächer und Lernziele, methodische Fragen, Medieneinsatz beraten.

- didaktisch-methodische Arbeiten (Formulieren von Lernzielen, Entwickeln von Stoffplänen, didaktisches Detailplänen einschl. Medieneinsatz) vornehmen

- Unterricht erteilen

Auswerten des Unterrichts:

- Inhalte, Methoden und Ziele überprüfen
- Erfolgskontrollen (Leistungskontrollen) durchführen
- Unterrichtsanalysen, Umfragen bei Teilnehmern und Zielgruppen unter musikpädagogischen Aspekten auswerten
- Unterrichtshospitationen mit Beratern der jeweiligen Musiklehrer, musikpädagogischen Planung prüfen, neue Hospitationstechniken entwickeln und erproben

Pädagogische Beratung:

- über das Unterrichtsangebot, die Eingangsvoraussetzungen und über Abschlussmöglichkeiten informieren
- Lernziele und -methoden mitteilen
- Gebühren/Entgelte und finanzielle Förderungsmöglichkeiten mitteilen
- Einstufungs- und Zwischentests organisieren, durchführen und auswerten
- die Ergebnisse und Konsequenzen mit Schülern und Eltern besprechen

Arbeiten für besondere Veranstaltungen:
Prüfungen/Wettbewerbe:

- Erlasse und Prüfungsanordnungen hinsichtlich der Teilnehmvoraussetzungen und Leistungsanforderungen prüfen
- Kontakte mit den Instituten und Ämtern aufrechterhalten, die die einzelnen Prüfungen/Wettbewerbe organisieren bzw. abnehmen,
- Eigenverantwortliche Organisation und Durchführung der Prüfungen/Wettbewerbe in Verbindung mit dem Deutschen Musikrat und dem Verband Deutscher Musikschulen vornehmen.

Ganz- und mehrtägige Veranstaltungen (in Absprache mit der Musikschulleitung):

- Planung, Organisation und Durchführung, inhaltlich und didaktisch,
- Begleitmaterialien auswählen,
- Musiklehrkräfte einsetzen und Planungen mit dem Kollegium abstimmen,
- Termindispositionen vornehmen.

- Musiklehrer über besondere Probleme bestimmter Unterrichtsfächer und Lernziele, methodische Fragen, Medieneinsatz beraten

Arbeiten für besondere Veranstaltungen: Prüfungen/Wettbewerbe:

- Erlasse und Prüfungsanordnungen hinsichtlich der Teilnehmvoraussetzungen und Leistungsanforderungen prüfen
- Kontakte mit den Instituten und Ämtern aufrechterhalten, die die einzelnen Prüfungen/Wettbewerbe organisieren bzw. abnehmen
- Eigenverantwortliche Organisation und Durchführung der Prüfungen/Wettbewerbe in Verbindung mit dem Deutschen Musikrat und dem Verband Deutscher Musikschulen vornehmen.

Ganz- und mehrtägige Veranstaltungen

- inhaltlichen und didaktisch-methodischen Ablauf mit Wechsel der Methoden und von individuellen und sozialen Lernphasen (Einzel- und Gruppenarbeit) planen
- Begleitmaterialien auswählen
- Musiklehrer einsetzen und Planungen mit den Mitarbeitern abstimmen
- Seminare in die Planung verschiedener Fachbereiche und Fachgruppen einfügen

4. Musiklehrkraft

Neben der Unterrichtstätigkeit übernehmen Musiklehrkräfte für

- Termindispositionen vornehmen

Konzertveranstaltungen

- thematische Planung erarbeiten
- Kontakte mit Künstlern aufnehmen
- in Instrumentalgruppen, Orchestern usw. selbst mitwirken

Schallplattenaufnahmen

- Raumbedarf feststellen und Raumbellegungspläne für die besonderen Übungsstunden
- besonderen Schülertransport veranlassen
- institutseigene Musikinstrumente, Geräte und Musikalien bereitstellen und bedienen lassen
- bei Verhandlungen mit Schallplattenfirmen und Vertragsabschlüssen mitwirken
- besondere Räume für die Schallplattenaufnahmen bereitstellen und ggf. anmieten lassen
- Ablauf planen und Termine überprüfen
- Musiklehrer einsetzen
- Begleitmaterial auswählen

3. Musiklehrer

Neben der Unterrichtstätigkeit können Musiklehrer für ihr Fach

<p>ihr Fach auch Arbeiten im Bereich der musikpädagogischen Planung und Organisation.</p> <p>Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den eigenen Instrumentalfächern selbst üben. - Unterricht vorbereiten, aufbauend auf den bei der Planung notwendigen Vorarbeiten und den dort gewonnenen Erkenntnissen. - Mögliche Unterrichtswerke, Programme, Methoden und Medien prüfen. - Neues Lehrmaterial aus Veröffentlichungen sammeln, aufarbeiten. - Unterricht durchführen, Vokal-/Instrumentaltechnik aufbauen und pflegen, Gehörschulung durchführen und schöpferische Gestaltung ermöglichen, in das Werkverständnis und die Werkverwirklichung einführen. - Unterricht auswerten, Inhalte, Methoden und Ziele überprüfen, Erfolgskontrollen (Leistungskontrollen) vornehmen . - In Instrumentalgruppen, Orchestern usw. selbst mitwirken. - Prüfungen/Wettbewerbe durchführen. <p>Ganz- und mehrtägige Veranstaltungen (Seminare):</p>	<p>auch Arbeiten im Bereich der musikpädagogischen Planung und Organisation übernehmen.</p> <p>Tätigkeiten</p> <p>In den eigenen Instrumentalfächern selbst üben.</p> <p>Unterricht vorbereiten, aufbauend auf den bei der Planung notwendigen Vorarbeiten und den dort gewonnenen Erkenntnissen.</p> <p>Mögliche Unterrichtswerke, Programme, Methoden und Medien prüfen.</p> <p>Neues Lehrmaterial aus Veröffentlichungen sammeln, aufarbeiten.</p> <p>Unterricht durchführen, zum kind-/jugendgemäßen Musizieren entsprechend den Alters- und Leistungsstufen anleiten, Vokal-/Instrumentaltechnik aufbauen und pflegen, Gehörschulung durchführen und schöpferische Gestaltung ermöglichen, in das Werkverständnis und die Werkverwirklichung einführen.</p> <p>Unterricht auswerten, Inhalte, Methoden und Ziele überprüfen, Erfolgskontrollen (Leistungskontrollen) vornehmen und Unterrichtsanalysen unter musikpädagogischen Aspekten auswerten.</p> <p>In Instrumentalgruppen, Orchester usw. selbst mitwirken.</p> <p>Arbeiten für besondere Veranstaltungen:</p> <p>Prüfungen/Wettbewerbe durchführen</p> <p>ganz- und mehrtägige Veranstaltungen (Seminare)</p>
--	---

- Seminarpläne entwerfen, Seminare vorbereiten und durchführen.
- Begleitmaterial auswählen bzw. selbst entwickeln.
- An Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

- Seminarpläne entwerfen, Seminare vorbereiten und durchführen
- Begleitmaterial auswählen bzw. selbst entwickeln an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen